

Vereinbarung

**Wohnungseigentümer der Liegenschaft
Herzog Albrecht-Straße 18
Wiener Straße 1
Schloßplatz 3
2361 Laxenburg
Grundbuch 16117 EZ 35**

In Abänderung des bestehenden Wohnungseigentumsvertrages vereinbaren die Wohnungseigentümer der oben genannten Liegenschaft folgende Abweichung vom gesetzlichen Verteilungsschlüssel des §32 WEG 2002:

Die Kosten für die Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der wohnungsseitigen Innen- wie Außenfenster und ebensolchen Balkon- oder Terrassentüren samt Zubehör (wie z.B. Jalousien, Markisen und sonstige Beschattungseinrichtungen), Wohnungseingangstüren, Terrassen, Balkone und Klopfbalkone einschließlich deren Bodenbeläge, sofern sie dem ausschließlichen Nutzungsrecht eines einzelnen Wohnungseigentümers unterliegen, sind vom jeweiligen Wohnungseigentümer zu tragen. Der Wohnungseigentümer hat dabei auf den Gesamteindruck und die Gesamtgestaltung des Hauses und der Liegenschaft Rücksicht zu nehmen. Für Garagentore von in den Rechtsbesitz einzelner Wohnungseigentümer zugeordneter Garagen gilt die Regelung sinngemäß.

Diese Regelung gilt sowohl für bestehende Einrichtungen als auch für zukünftige geplante Errichtungen.

Von diesem abweichenden Verteilungsschlüssel sind nicht die Fenster und Türen sowie Garagentore betroffen, die sich in oder auf den Allgemeinflächen befinden, so sind beispielsweise nicht die Gangfenster, das Haustor, die Kellertüren oder Hoftore, etc. betroffen. Für diese Einrichtungen gilt die Instandhaltungsverpflichtung der Gemeinschaft nach Miteigentumsanteilen.

Die Bestimmungen dieser Regelung stellen eine vom § 32 WEG 2002 abweichende Vereinbarung dar, diese Regelung ist als schriftliche Vereinbarung aller Wohnungseigentümer gemäß §32 WEG 2002 im Grundbuch ersichtlich zu machen, wozu die Vertragsparteien hiermit ihre ausdrückliche unwiderrufliche Einwilligung erteilen.

.....
Ort, Datum

.....
NAME in BLOCKSCHRIFT
Vor und Zuname aller Eigentümer einer Top)

.....
TOP Nr /Stg

.....
UNTERSCHRIFT(EN)